

zu einem Nachdruck oder einer Nachbildung getroffen gewesenen Veranstaltungen nachgewiesen werden. §. 5. Als bereits veranstaltet kann ein Nachdruck oder eine Nachbildung nicht betrachtet werden, wenn nicht mindestens bei jenem der Drucksaß, bei dieser die Bearbeitung der Platte oder Form, welche zur mechanischen Vervielfältigung dienen soll, begonnen hat. §. 6. Nachdrücke oder Nachbildungen von Werken, für welche der ihnen entweder durch ein besonderes Privilegium oder durch das provisorische Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehene Schutz gegen mechanische Vervielfältigung zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 17. October d. J. noch nicht abgelaufen war, können nicht zur Stempelung angenommen werden. Wenn jedoch in Beziehung auf Nachdrücke von im letztgedachten Falle befindlichen Werken genügend nachgewiesen wird, daß sie zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 bereits fertig oder im Drucke begriffen waren, und daß im Jahre 1836 nur die vorschriftsmäßige Stempelung derselben versäumt worden sei, so sind diese Nachdrücke, wofern ihre Vorlegung innerhalb des nunmehrigen neuen Termins geschieht, zwar zur Stempelung anzunehmen, es ist jedoch ihr Absatz durch anzulegenden Beschlag so lange zu hemmen, bis der Zeitraum des dem Originalwerk durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelaufen ist. §. 7. Nachdrücke, welche bei der Vollziehung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgesetzten Absatze keiner erneuerten Stempelung. §. 8. Der Stempel besteht in dem Amtssiegel der Bezirkspolizeibehörde und wird dem Titelbogen mittelst Druckerfschwärze aufgedrückt. Jedes einzelne zum Absatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel versehen sein. Ueber den Act der Stempelung ist ein Protokoll anzunehmen, welches die gestempelten Werke, die Zahl der Exemplare, und die Personen, für welche die Stempelung geschehen, zu bezeichnen hat. §. 9. Gegen den Verkehr mit ungestempelten Exemplaren eines Nachdrucks oder einer als Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes zu betrachtenden Nachbildung von Werken, denen die im Art. 1 des Gesetzes ausgesprochene Schutzfrist zu Statten kommt, wird, wie gegen Nachdrücke besonders privilegirter Werke, nach Maßgabe der §§. 5 u. 6 des Gesetzes vom 25. Febr. 1815 eingeschritten. §. 10. Durch die polizeiliche Stempelung wird ein Nachdruck oder eine Nachbildung der Beschlagnahme oder Confiscation, welche durch der Stempelung vorhergegangene Handlungen nach Maßgabe der Gesetze vom 25. Febr. 1815 und 22. Juli 1836 verwirkt worden ist, nicht entzogen. Den 19. October 1838.

Auf Sr. königl. Majestät besonderen Befehl:
Schlayer.

In Folge dieser Verfügung wurden auch sämmtliche hiesige Buchhändler, Buchdrucker und Alle, die das Gesetz speciel näher angeht, auf die Stadtdirection geladen, wo das Gesetz ihnen vorgelegt, auch Protokoll über das Weitere aufgenommen wurde.

Unter den Buchhändlern ward man bald einig, daß es nothwendig sei, mit dem Inhalt des Protokolls bekannt zu werden. Herrn Steinkopf gelang es auch, sich Einsicht

von demselben zu verschaffen: — und da erfahren wir denn von dem begonnenen Nachdrucke mehrerer bedeutender Werke, die ich mich aber nicht berufen halte, hier aufzuzählen: das nur will ich Ihnen mittheilen, daß auch einige Verlagsartikel aus dem Norden dabei sind.

Was sagen Sie dazu? Und da hat man schon Freudenopfer angezündet, daß es jetzt aus sei mit dem Nachdruck in Deutschland! — O! über die Leichtgläubigen! Jetzt geht's ja gerade erst an!!

Der Central-Schulbücher-Verlag in München.

Würzburg, den 26. Oct. Gestern wurde den Schülern des Gymnasiums und der lateinischen Schulen hier in Auftrag des k. Rectorates von den Lehrern eröffnet, „daß sie keine der vorgeschriebenen neuen Schulbücher in den Buchhandlungen kaufen dürfen, indem solche von dem k. Central-Schulbücher-Verlag zu München direct an die Studienrectorate geliefert und so an die Schüler abgegeben würden.“ Wirklich sind heute bereits bedeutende Partien der Lehrbücher von Buttman, Schulze, Halm, Dronke etc. angekommen, die gestempelt und weit unter dem Nettopreise der Buchhändler abgegeben worden, z. B. Buttman's griech. Grammatik Ladenpreis 1 rthl. für 1 fl. 5 kr. Die hiesigen Buchhandlungen, welche bereits unterm 12. Oct. eine dringende Vorstellung gegen diese Verordnung an Se. Majestät den König von Bayern eingaben, werden nun, wie man vernimmt, gegen den k. Fiscus eine Gewerbsbeeinträchtigungsklage erheben, und gleiche Schritte sollen die Handlungen in Nürnberg und Augsburg beabsichtigen. Für jetzt wird ihnen nichts weiter übrig bleiben, als die vorräthigen Schulbücher an die Verleger zu remittiren, da unter diesen Umständen alle Aussicht zum Absatz verschwunden ist; denn auch die benachbarten Gymnasien Aschaffenburg, Mannerstadt, Schweinfurt und Kitzingen haben die ihrem Bedarf entsprechenden Sendungen erhalten.

M i s c e l l e .

Die Periodische Literatur Rußlands zählt 1838 mit Einschluß der neubegründeten Gouvernementszeitungen über Zeitschriften und Flugblätter, die in fast allen bedeutenden Städten der großen Monarchie, wie in fast allen von ihren verschiedenartigen Völkerstämmen gesprochenen Sprachen erscheinen. In Petersburg werden jetzt 28 Tageblätter und Journale in Russischer Sprache verlegt. Von dieser Zahl giebt die Regierung 17, Privaten 11 heraus. Von den letztern sind 4 rein literar. Tendenz: „der Zeitgenosse“, welchen der verewigte Puschkin kurz vor seinem Tode begann und den jetzt sein Freund und der Gefährte seiner Jugendbildung, Prof. Pletnach, fortsetzt, der „Sohn des Vaterlandes“, die „Russische Lesebibliothek“ und die „Literaturblätter zum Invaliden“. Unter den Regierungsjournalen können in Beziehung auf Geschichte der wissenschaftlichen Cultur und der Nationalbildung Rußlands, ingleichen auf die Kunde fast der ganzen innern Staatsverwaltung, wie der Landesstatistik, die bei den Ministerien des öffentlichen Unterrichts und des Innern erscheinenden zwei Journale als die besten gelten.

Verantwortlicher Redacteur: G. F. Dörffling.